

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2010

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 138
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des
BAT-KF und des MTArb-KF..... 138

Satzungen

- Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen
Kirche von Westfalen..... 138
Satzung der Stiftung „Evangelisch in Marsberg“,
kirchliche Stiftung für die Evangelische Kir-
chengemeinde Marsberg..... 141

Urkunden

- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Buer-
Erle, der Ev. Kirchengemeinde Buer-
Middelich, der Ev. Kirchengemeinde Resse
und der Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark 143
Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Eilshausen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Hiddenhausen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Lippinghausen, der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Oetinghausen und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-
Bermbeck-Sundern..... 144
Errichtung und Bestimmung des Stellenum-
fanges der 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchen-
gemeinde Lippstadt..... 144
Übertragung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchen-
gemeinde Isselhorst auf den Kirchenkreis
Gütersloh..... 144
Bestimmung des Stellenumfanges der 14. Kreis-
pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld..... 145
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt... 145
Anerkennung der „Stiftung der Ev. Kirchengemeinde
Wingeshausen – Kirchengemeinde
der Generationen“..... 145

Bekanntmachungen

- Siegel der neuen Ev. Kirchengemeinde Raum-
land, Kirchenkreis Wittgenstein..... 146

Personalnachrichten

- Berufungen..... 146
Freistellungen..... 146
Ruhestand..... 147
Todesfälle..... 147
Wahlbestätigungen..... 147
Kirchenmusikalische Prüfungen..... 147

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 147
Kreispfarrstellen..... 147
Gemeindepfarrstellen..... 147
Pfarrstellen der EKD..... 147
Auslandspfarrdienst in Brasilien..... 147

Rezensionen

- Peter Gola, Georg Wronka: „Handbuch zum Ar-
beitnehmerdatenschutz. Rechtsfragen und
Handlungshilfen für die betriebliche Praxis“
Rezensent: Reinhold Huget..... 148
Reinhard Voßbein (Hrsg.): „Datenschutz Best
Practice. Ausgewählte Lösungen für die
Praxis“
Rezensent: Reinhold Huget..... 148
Wolfgang Pauly (Hrsg.): „Geschichte der christ-
lichen Theologie“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer..... 149
Martin H. Jung: „Philipp Melancthon und seine
Zeit“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer..... 150
Gerhard Schweizer: „Die Türkei – Zerreißprobe
zwischen Islam und Nationalismus“
Rezensent: Gerhard Duncker..... 151

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 07.06.2010
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 26. Mai 2010

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“
- Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

§ 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“
- Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Dortmund, 26. Mai 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Kreissatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Evangelischen Kirchengemeinden Attendorn, Brügge, Brüninghausen, Eiringhausen, Finnentrop, Grevenbrück, Halver, Herscheid, Hülscheid-Heedfeld, Kierspe, Lennestadt-Kirchhundem, Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kreuz-Kirchengemeinde, Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Meinerzhagen, Neuenrade, Oberbrügge, Oberrahmede, Ohle, Plettenberg, Rahmede, Rönsahl, Schalksmühle-Dahlerbrück, Valbert und Werdohl zusammengeschlossen. Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Februar 2000 errichtet. Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- Das Siegelbild zeigt eine herabkommende Taube. Es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg“.

§ 3**Leitung des Kirchenkreises**

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4**Vertretungsbefugnis**

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.
- (2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5**Mitglieder der Kreissynode**

- (1) Mitglieder der Kreissynode sind
- die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
 - die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
 - die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
 - die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (2) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. Für jeden Abgeordneten oder jede Abgeordnete sind eine 1. und eine 2. Stellvertretung zu benennen. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.
- (3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
 - der Assessorin oder dem Assessor,
 - der oder dem Scriba
 - und weiteren fünf Mitgliedern.
- Alle Regionen – namentlich die Diaspora – des Kirchenkreises sollen vertreten sein.
- (2) Für alle Mitglieder mit Ausnahme des Superintendenten oder der Superintendentin wird je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

§ 7**Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises**

- (1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO folgende ständige Ausschüsse:
- Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
 - Ausschuss für Mission und Ökumene,
 - Diakonieausschuss,
 - Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Ausschuss für die Arbeit mit Frauen,
 - Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung.
- (2) Die ständigen Ausschüsse erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrem Fachbereich. Sie bewirtschaften die Sachmittel in ihrem Bereich im Rahmen des Haushaltsplans. Sie tragen keine Personalverantwortung. Sie können Empfehlungen für Personalentscheidungen des Kreissynodalvorstandes in ihrem Fachbereich abgeben.
- (3) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes beratende Ausschüsse, insbesondere einen Nominierungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Struktur- und Perspektivsausschuss. Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Synode gebildet werden.
- (4) Der Nominierungsausschuss bereitet alle Personalentscheidungen der Kreissynode vor und unterbreitet ihr Besetzungsvorschläge. Die Kreissynode ist an die Besetzungsvorschläge nicht gebunden.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt.
- (6) Der Struktur- und Perspektivsausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Strukturfragen des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.
- (7) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 104 Absatz 1 KO folgende Ausschüsse:
- Leitungsausschuss für den Trägerverbund für Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Leitungsausschuss für das Haus Alter Leuchtturm (Familienferienstätte und Ferienwohnungen) auf Borkum.

(8) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Leitungsausschusses für den Trägerverbund für Tageseinrichtungen für Kinder und des Leitungsausschusses für das Haus Alter Leuchtturm (Familienferienstätte und Ferienwohnungen) auf Borkum werden in der jeweiligen Satzung geregelt.

(9) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der ständigen und beratenden Ausschüsse (gemäß Artikel 102 KO)

(1) In die ständigen und beratenden Ausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen. Die Mitglieder des Nominierungs- und Finanzausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein. Jeder Ausschuss wird durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die sachkundigen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(2) Jeder dieser Ausschüsse hat bis zu elf Mitglieder. Mehr als 50 % der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses müssen Mitglieder der Kreissynode sein. Die Ausschüsse regeln ihren Vorsitz selbstständig; die Ausschussvorsitzenden sollen Mitglieder der Kreissynode sein. Die Kreissynode bestimmt die Mitglieder und die Personen, die die Ausschüsse einberufen.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Die Geschäftsordnung der Kreissynode regelt das Verfahren der Geschäftsführung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 9

Kirchenkreisverband

(1) Die ehemaligen Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg sind Gründungsmitglieder des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein. Als deren Rechtsnachfolger setzt der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg diese Mitgliedschaft fort.

(2) Aufgaben sowie Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kirchenkreisverbandes sind in der Verbandssatzung geregelt.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist gemeinsam mit dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Iserlohn und in Lüdenscheid errichtet.

(2) Aufgaben und Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kreiskirchenamtes werden in der kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des Evangelischen Kreiskirchenamtes zwischen den Evangelischen Kirchenkreisen Lüdenscheid-Plettenberg und Iserlohn geregelt.

(3) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der Verbände, Verbünde und Einrichtungen. Die Geschäftsführung ist bei der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

§ 11

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 12

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung vom 10. August 2007 (KABl. 2007 S. 285) außer Kraft.

Lüdenscheid, 29. Mai 2010

**Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoress Winterhoff

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 29. Mai 2010, Beschluss-Nr. 3,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Juni 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 030.21-4100

Satzung der Stiftung „Evangelisch in Marsberg“, kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Marsberg

Die Stiftung will die kirchliche, seelsorgerliche, missionarische und diakonische Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Marsberg fördern und unterstützen. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 100.000 € und ein Grundstück zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus will die Stiftung Gemeindeglieder und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe anregen und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet wecken.

Alle Personen, die die kirchliche, seelsorgerliche, missionarische und diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde Marsberg fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelisch in Marsberg“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev. Kirchengemeinde Marsberg.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Marsberg.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Marsberg in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung.

(3) Der Stiftungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Förderung kirchlicher Angebote für alle Altersgruppierungen.

Dies geschieht insbesondere durch

- a) die Förderung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde,
- b) die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Kirchengemeinde,
- c) die Förderung und Unterstützung missionarischer Aktivitäten vor Ort (z. B. Gemeindeaufbau),
- d) die Förderung diakonischer Aktivitäten und Angebote (z. B. Kindergarten),
- e) die Förderung ökumenischer Projekte vor Ort,
- f) die Bereitstellung und Unterhaltung von Kirchen und Gebäuden für die genannten Arbeitsbereiche.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zunächst aus dem Grundstück Paul-Gerhardt-Str. 4, 34431 Marsberg (Grundbuchbezirk 051912, Grundbuchblatt 051912-00112, Flur 14, Flurstück 806) und 100.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Marsberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Dabei sind solche Finanzprodukte zu bevorzugen, die in ihrer Anlageethik den Stiftungszwecken möglichst weitgehend entsprechen.

(4) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Marsberg gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mehr als die Hälfte der Mitglieder sollen dem Presbyterium der Kirchengemeinde angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Presbyterium der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien der Kirchengemeinden sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium der Kirchengemeinde und die Zustifterinnen und Zustifter,
- d) die jährliche Einladung der Zustifterinnen und Zustifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums der Kirchengemeinde

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Presbyterium der Kirchengemeinde wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium der Kirchengemeinde aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Das Presbyterium der Kirchengemeinde und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Kirchengemeinde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der kirchlichen Arbeit im Bereich der jetzigen Ev. Kirchengemeinde Marsberg zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

- (1) Wenn der Kapitalstock der Stiftung innerhalb von zehn Jahren seit dem Zeitpunkt ihrer Gründung nicht mehr als 500.000 € beträgt, ist es möglich, die Stiftung wieder aufzulösen.
- (2) Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Kirchengemeinde die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Marsberg oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Sinne des § 2 im Bereich der jetzigen Ev. Kirchengemeinde Marsberg zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Ev. Kirchengemeinde Marsberg besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev. Kirchengemeinde Marsberg eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Ev. Kirchengemeinde Marsberg. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Marsberg, 22. April 2010

**Ev. Kirchengemeinde Marsberg
Das Presbyterium**

(L. S.) Pape Krispin Gerstmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Marsberg vom 17. Juni 2010, TOP 2, Beschluss-Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Arnsberg vom 19. April 2010, TOP 7.9, Beschluss-Nr. 33,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. Juni 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-2105

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, der Ev. Kirchengemeinde Resse und der Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, die Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, die Ev. Kirchengemeinde Resse und die Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark, alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Resse wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich wird 2. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Resse und der Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle wird 4. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle wird 5. Pfarrstelle und die 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle wird 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, der Ev. Kirchengemeinde Resse und der Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark.

§ 4

Die Urkunde tritt am 23. Mai 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. Februar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 010.11-30N2

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, der Ev. Kirchengemeinde Resse und der Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark, alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 1. Juni 2010, Az.: 48.03.01.02, staatlich genehmigt.

**Vereinigung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Eilshausen, der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Hiddenhausen,
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Lippinghausen, der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Oetinghausen
und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Schweicheln-Bermbeck-Sundern**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oetinghausen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern, alle Kirchenkreis Herford, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen wird 2. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen wird 3. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oetinghausen wird 4. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern werden 5. und 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oetinghausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bielefeld, 4. Mai 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 010.11-3739

Die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oetinghausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern, alle Kirchenkreis Herford, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 12. Mai 2010, Az.: 48.4-8011, staatlich genehmigt.

**Errichtung und
Bestimmung des Stellenumfanges
der 6. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird eine 6. Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4908/06

**Übertragung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Isselhorst
auf den Kirchenkreis Gütersloh**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst, Kirchenkreis Gütersloh, wird auf den Kirchenkreis Gütersloh als dessen 13. Kreis Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) übertragen.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3200/13

Bestimmung des Stellenumfanges der 14. Kreis Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 14. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-2200/14

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird in der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2013 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4908/01

Anerkennung der „Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Wingeshausen – Kirchengemeinde der Generationen“

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Wingeshausen – Kirchengemeinde der Generationen“

mit Sitz in Bad Berleburg

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 23. März 2010 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 23. März 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.39/97

Anerkennung

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Wingeshausen mit Stiftungsgeschäft und Satzung vom 8. Oktober 2009 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Wingeshausen – Kirchengemeinde der Generationen“

mit Sitz in Bad Berleburg-Wingeshausen

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Arnsberg, 28. April 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Stüppardt

(L. S.)

Az.: 15.2.101 – k. St.

Bekanntmachungen

Siegel der neuen Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt

Bielefeld, 02.06.2010

Az.: 010.12-5420

Die neue Evangelische Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der ehemaligen Kirchengemeinden Raumland und Weidenhausen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrerinnen Martina E s p e l ö e r, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn;

Pfarrerinnen Elisabeth G r u b e zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Jörg H a u s m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buschhütten, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Julia M e i e r k o r d zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Gerhard N o w a k zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen, 6. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrerinnen Kerstin P i l z zur Pfarrerin der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, 5. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerinnen Kirsten P o t z, bisher Pfarrerin im Kirchenkreis Halle, in die Regionalstelle 5 des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zum 1. Juli 2010.

Freistellungen

Pfarrerinnen Ursula A u g u s t, 7. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes in der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Istanbul für die Zeit vom 1. Februar 2011 bis 31. Dezember 2016 (§ 77 PfdG);

Pfarrer Michael H ä u ß l e r, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, mit Wirkung vom 1. September 2010 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Dortmund-Süd mit dem Aufgabeninhalt „Altenheimseelsorge im Kirchenkreis“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrerinnen Verena M a n n, Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 PfdG) für die Zeit vom 1. September 2010 bis einschließlich 31. August 2013;

Pfarrer Dr. Heinz Peter N o s s, 1. Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, mit Wirkung vom 1. Juni 2010 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten mit dem Aufgabeninhalt „Theologische Begleitung/Projektkoordination des Martin Luther Forums Ruhr“ gemäß § 77 PfdG.

Ruhestand

PfarrerIn Erika E d u s e i, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. August 2010;

Pfarrer Jürgen F r ö h l i c h, Ev. Kirchenkreis Hattlingen-Witten, 1. Kreispfarrstelle, zum 1. August 2010;

Pfarrer Diethard G ü n t h e r, Kirchenkreis Arnsberg (8. Kreispfarrstelle), zum 1. Juli 2010;

Pfarrer Erhard L a c h n e r, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2010;

Pfarrer Karl-Ernst S e t z e r, Kirchenkreis Unna, 5. Kreispfarrstelle, zum 1. August 2010.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Rolf L e m m, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen, am 28. Mai 2010 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz S c h i n d l e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld, Kirchenkreis Lüdenscheld, am 19. Mai 2010 im Alter von 81 Jahren.

Wahlbestätigungen

Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn am 20. März 2010:

PfarrerIn Martina E s p e l ö e r zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Urkunde C über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

als Kirchenmusikerin (Organistin) im Nebenamt

Anna P o l o m o s h n y k h, 15232 Frankfurt/Oder.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

14. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. August 2010.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Bielefeld an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juli 2010;

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Juli 2010;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2011;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2011.

Pfarrstellen der EKD

Auslandspfarrdienst in Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. November 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die/der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenahе und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der/des gewünschten Pfarrerin/Pfarrers gehört außerdem, dass sie/er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,

- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat und
- zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeförderung der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Vertiefen der portugiesischen Sprache angeboten.

Bewerbungsfrist: **1. August 2010.**

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée, Tel.: 0511 2796-224, oder Frau Buchholz, Tel.: 0511 2796-225, zur Verfügung.

Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Tel.: 0511 2796-224, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: lateinamerika@ekd.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Gola, Georg Wronka:
**„Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz.
 Rechtsfragen und Handlungshilfen für die betriebliche Praxis“**

Rezensent: Reinhold Huget

DATAKONTEXT GmbH, Frechen 2010, 5., neu überarbeitete und erweiterte Auflage, XXXIII und 666 Seiten, mit CD-ROM, Hardcover, 89 €, ISBN 978-3-89577-550-5

Für alle Stellen im Bereich der EKD gilt ein einheitliches kirchliches Datenschutzrecht, das sich aber in wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Bereich der öffentlichen Verwaltung orientiert. Dies hat den Vorteil, dass sich der kirchliche Datenschutz an den Anforderungen des staatlichen Datenschutzes messen und man andererseits bei schwierigen Rechts- und Anwendungsfragen die Literatur zum BDSG hinzuziehen kann.

Die Datenschutzskandale der jüngeren Vergangenheit mit den dahinterstehenden Rechtsfragen bei der Arbeitnehmerüberwachung und -kontrolle sowie der Auftragsdatenverarbeitung und die damit einhergehende BDSG-Novelle II haben eine Überarbeitung des Handbuchs zum Arbeitnehmerdatenschutz erforderlich gemacht. Allerdings hat der EKD-Gesetzgeber bisher noch nicht erkennen lassen, inwieweit die Novellierungen aus dem staatlichen Bereich ins kirchliche Recht übernommen werden. Damit ist dieser Themenbereich für kirchliche Stellen zurzeit noch nicht aktuell. Den beiden Autoren Peter Gola und Dr. Georg Wronka, beides ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Datenschutzes, ist es gelungen, in ihrem Werk das komplexe Zusammenwirken arbeitsrechtlicher Normen und der Normen des BDSG überschaubar darzustellen. Das Handbuch gliedert sich in 13 Kapitel, wobei aus kirchlicher Sicht die Grundsätze des Personalaktenrechts, das Erheben und Speichern von Personaldaten im Einzelnen, die Kontrolle der Nutzung der betrieblichen Kommunikationstechnik, das Verändern und Nutzen sowie das Übermitteln von Personaldaten, die Lösungsverpflichtung und der Datenschutz bei der Mitarbeitervertretung von besonderem Interesse sind.

Zahlreiche Praxisbeispiele aus der Rechtsprechung, Betriebsvereinbarungen und Empfehlungen der staatlichen Aufsichtsbehörden geben Hilfestellungen bei der Lösung konkreter Probleme vor Ort.

Besonders vorteilhaft ist die dem Werk beigelegte CD-ROM, da man dadurch das Gesamtwerk als PDF auf dem Rechner zur Verfügung stehen hat, komfortabel suchen und ggf. einzelne Texte zur Lösung aktueller Rechtsprobleme übernehmen kann.

Das Werk stellt für örtlich Beauftragte und Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, Personalverantwortliche und Mitglieder von Mitarbeitervertretungen eine wichtige Grundlage dafür dar, um sich mit alltäglichen und schwierigen Arbeitnehmerdatenschutzfragen auseinanderzusetzen. Beim Studium des Handbuchs ist zu berücksichtigen, dass die Sachverhalte abschließend unter Berücksichtigung der nur zu einem Teil inhaltsgleichen Normen des kirchlichen Datenschutzrechts bzw. des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts zu lösen sind.

Reinhard Voßbein (Hrsg.):
**„Datenschutz Best Practice.
 Ausgewählte Lösungen für die Praxis“**
Rezensent: Reinhold Huget

DATAKONTEXT GmbH, Frechen 2010, 5., neu bearbeitete Auflage, 346 Seiten, Paperback, 36 €, ISBN 978-3-89577-580-2

Das kirchliche Datenschutzrecht schreibt den kirchlichen Stellen vor, örtlich Beauftragte für den Datenschutz (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Verbände) und Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen) zu bestellen. Die staatlichen Datenschutzgesetze verpflichten alle Behörden und die Wirtschaft,

betriebliche Datenschutzbeauftragte zu berufen. Der Autor, Dr. Reinhard Voßbein, Professor für BWL mit dem Fachgebiet Organisation/Planung/Wirtschaftsinformatik an der Universität Essen und ausgewiesener Datenschutzexperte, beschreibt in kurzer, aber ausreichender Form die unterschiedlichen Rechtsstellungen der in Deutschland bestellten Beauftragten für den Datenschutz, deren Aufgaben und Tätigkeitsfelder, die Einbindung der Beauftragten im Umfeld der jeweiligen Organisation des Unternehmens, die Zusammenarbeit/Abgrenzung zu IT-Beauftragten, IT-Revisoren und zu Mitarbeitervertretungen.

Für die Leserin bzw. den Leser des Werkes ist der direkte Praxisbezug bei den einzelnen Themen angenehm. Das Buch gibt den im kirchlichen Bereich bestellten Beauftragten für den Datenschutz wertvolle Impulse, wobei immer zu beachten ist, dass sich die Rechtsstellung und die Aufgaben der kirchlichen örtlich Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz von denen nach anderen Rechtsvorschriften Bestellten zum Teil deutlich unterscheiden.

**Wolfgang Pauly (Hrsg.):
„Geschichte der christlichen Theologie“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 2008,
288 Seiten, gebunden, 29,90 €, ISBN
978-3-89678-644-9

Theologische Theoriebildung ist immer zeitgebunden. Die jeweilige kulturelle und theologische Prägung und konkrete religiöse Orientierungsbedürfnisse der Zeitgenossen beeinflussen die Reflexionen eines Theologen über christliche Glaubensinhalte. Die Theologiegeschichte verdeutlicht diese Beeinflussung prägnant. So macht die Veränderung der Zeit stets ein erneutes Nachdenken über die theologischen Sachverhalte notwendig. Die Geschichte des theologischen Nachdenkens über die christlichen Glaubensinhalte weist nun eine ganze Reihe bedeutender Theologen und Ideen auf, die nicht nur einen großen Einfluss auf ihre Zeitgenossen ausgeübt haben, sondern auch im Hinblick auf die nachfolgende theologische Theoriebildung richtungsweisend gewirkt haben. Solche Theologen bzw. Theologinnen sowohl der protestantischen als auch der katholischen Kirche, die wichtigsten Entwicklungsstadien theologischer Erkenntnisarbeit und die Herausbildung leitender Denkmuster und Deutungskategorien stellt der von dem Direktor am Institut für Katholische Theologie der Universität Koblenz-Landau Wolfgang Pauly herausgegebene Band Geschichte der christlichen Theologie vor. Sicherlich lässt sich über eine solche Auswahl großer Theologen trefflich streiten, allerdings deckt die in dem Band vorgenommene Auswahl unterschiedlicher theologischer Denkrichtungen die Entwicklung in beiden Konfessionen sachgerecht ab, sodass die exemplarische Auswahl der Theologen zweifelsohne als gelungen bezeichnet werden muss.

Das Buch gliedert sich in 10 Kapitel. Das erste Kapitel behandelt die Geschichte der Theologiegeschichts-

schreibung. Zu Recht macht Pauly in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass es theologiegeschichtliche Gesamtdarstellungen erst – nach vereinzelt Vorläufern im Reformationszeitalter – seit dem 18. bzw. 19. Jahrhundert gibt. Dabei sind für ihn zwei Faktoren für das Entstehen der Theologiegeschichtsschreibung entscheidend: erstens der „Impuls der Aufklärung“, der zu einer „kritisch-rationalen Durchdringung auch der christlichen Tradition und zu deren argumentativer Kritik oder Bestärkung“ führte (S. 9), und zweitens die Einsicht in die Geschichtlichkeit des Daseins. Diese beiden Faktoren müssen durch einen weiteren ergänzt werden. Die Ausprägung innerkonfessioneller Positionalität führte vor allem im Protestantismus seit dem späten 18. Jahrhundert dazu, dass die aktuelle theologische Theoriebildung an ihre historische Entwicklung zurückgebunden wurde. Die damaligen Theologen sahen sich als Teil einer theologischen Entwicklung und positionierten sich nun durch ihre theologiegeschichtliche Arbeit in dieser Entwicklung. Eine kurze Beschreibung einiger wichtiger theologiegeschichtlicher Entwürfe beschließt das Kapitel.

Im Gegensatz zu vielen gängigen Theologiegeschichten, deren Darstellung erst mit der patristischen Theologie beginnt, setzt das zu besprechende Werk bereits mit der biblischen Theologie ein. Die unterschiedlichen theologischen Konzeptionen des Neuen Testaments werden im zweiten Kapitel prägnant beschrieben. Mit Recht betont Christian Cebulj: „Sowenig eine nachträgliche Harmonisierung sachgemäß oder erstrebenswert wäre, so sehr wird die Vielfalt der neutestamentlichen Theologien der heutigen Situation von Theologie und Glaube in einer pluralistischen Gegenwart gerecht. [...] Gerade die Vielfalt der biblischen Theologien ist es, die die Einheit der christlichen Theologie interessant und spannend macht“ (S. 34).

Nach der Darstellung der Patristik und der mittelalterlichen Theologie behandelt Hubert Filser die Theologie im Zeitalter der Reformation, der katholischen Reform und der Konfessionalisierung. Einleitend betont der Verfasser die Bedeutung des Humanismus für die grundlegenden Veränderungen der Theologie im 16. Jahrhundert. Daran schließt sich eine ausführliche und sachgerechte Darstellung der reformatorischen Durchbruchserfahrung, des theologischen Neuansatzes und des Reformprogramms sowie der Kernstücke der Theologie bei Martin Luther an. Darauf folgen – im Vergleich mit Luther – kürzere Überblicke über die theologische Arbeit weiterer Reformatoren (Melancthon, Zwingli und Calvin). Überzeugend werden dann die Entwicklung in der katholischen Kirche, die innerprotestantischen Konflikte, die lutherische und reformierte Orthodoxie sowie die katholische Theologie des Barockzeitalters dargestellt.

Ausgehend vom Aufklärungsbegriff und der Epochenbezeichnung Aufklärung entfaltet Pauly das Phänomen Aufklärung als theologische Aufgabe. „Als Prozess der Rationalisierung fragt theologische Aufklärung erneut und vertieft nach dem Verhältnis von

Glaube und Vernunft“ (S. 141). Anders als in den anderen Kapiteln, in denen die Darstellung stärker personenorientiert ist, ist die Darstellung der Aufklärungstheologie stärker themenorientiert. Ausführlich wird beispielsweise die Entstehung der Bibelwissenschaft oder die Entwicklung des Deismus erläutert. Zu Recht wird in diesem Kapitel auch die praktische Theologie behandelt. Denn obwohl diese Epoche der Theologie als Zeitalter der Vernunft bezeichnet wird, gab es sehr wohl auch eine lebendige Frömmigkeit, die von den Theologen entsprechend reflektiert wurde. Was allerdings in diesem Kapitel fehlt, ist eine Untersuchung des historischen Denkens in dieser Zeit. Denn wie die wissenschafts- und theologiegeschichtliche Erforschung des 18. Jahrhunderts in den letzten zwei Jahrzehnten überzeugend gezeigt hat, sind die Historisierung des Denkens und die historische Identitätsbildung zentrale Faktoren der theologischen Theoriebildung dieser Zeit. Hierfür stehen Namen wie Chladenius, Mosheim und Semler. Unstrittig ist für Pauly, dass das Zeitalter der Aufklärung für die Theologie und die Kirchen ein schwieriger Zeitabschnitt war. Mit Blick auf das 19. Jahrhundert betont er daher: „Die Hypotheken des vergangenen Jahrhunderts lasten auf dem neuen“ (S. 162). Überzeugend stellt Pauly dann die theologischen Denkbewegungen des 19. Jahrhunderts dar. Beginnend mit dem Kirchenvater des 19. Jahrhunderts Friedrich Schleiermacher werden die theologischen Konzeptionen protestantischer Theologen und theologischer Richtungen (Kierkegaard, die liberale Theologie, das Neuluthertum, Ritschl, Har-nack und Troeltsch) und die entsprechenden katholischen Vertreter des Faches (Drey, Hirscher, Möhler u. a.) vorgestellt.

„Der Bruch mit der vorausgehenden liberalen Theologie und dem Kulturprotestantismus ist total und unübersehbar“ (S. 197). Mit diesen Worten beginnt die Darstellung der Theologie im 20. Jahrhundert. Die Hauptvertreter der protestantischen (Barth, Bultmann, Bonhoeffer, Tillich, Pannenberg, Moltmann u. a.) und der katholischen Theologie (Rahner, Metz u. a.) werden in kurzen Porträts behandelt. Ein Abschnitt ist naheliegenderweise auch dem zweiten Vatikanischen Konzil gewidmet.

Ein Kapitel über außereuropäische Theologie und ein Kapitel über die feministische Theologie beschließen ein lesenswertes Buch, dessen Lektüre nur empfohlen werden kann.

Martin H. Jung:
„Philipp Melanchthon und seine Zeit“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010, 168 Seiten, gebunden, 17,90 €, ISBN 978-3-525-55006-9

Am 19. April jährte sich der 450. Todestag des Reformators Philipp Melanchthon. Zu den zahlreichen Veröffentlichungen, die aus diesem Anlass erschienen sind, gehört auch das lesenswerte Buch des Osnabrücker Kirchenhistorikers Martin H. Jung. Zu Recht be-

tont der Verfasser, dass Melanchthon, dessen Leistungen im Vergleich zu Luthers Wirken oft unterschätzt werden, „ein erstrangiger Reformator neben Luther“ war. „Die Reformation verdankt Luther die Impulse, Melanchthon aber die Gestaltwerdung. Ohne Melanchthons Wirken gäbe es keine evangelischen Kirchen, wie wir sie kennen“ (S. 7). Denn ohne ihn hätte es z. B. den für die Identität der protestantischen Kirchen maßgeblichen Text, die Confessio Augustana, nicht gegeben. Jung bezeichnet Melanchthon zweifelsohne mit Recht als „Reformator von europäischen Format“, der als Theologe Ireniker und Ökumeniker war (S. 8).

Melanchthon wurde am 16. Februar 1497 in der kleinen Stadt Bretten geboren. Seine maßgebliche intellektuelle Prägung erhielt er durch den Humanismus. Bereits in den 90er-Jahren des 16. Jahrhunderts wurde ihm wegen seiner Verdienste um das Bildungswesen der Ehrentitel Praeceptor Germaniae (Lehrer Deutschlands) beigelegt. Nach seiner Auffassung war es die Aufgabe der Pfarrer, „die Eltern dazu anzuhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken“ (S. 37). Als Pädagoge verstand es der Brettener Theologe, wissenschaftliche Genauigkeit mit pädagogischen Methoden zu Zielsetzungen zu verbinden. Seit 1517 war er ein Parteigänger Luthers. Als erster Reformator verfasste er 1521 das erste Lehrbuch der evangelischen Theologie, die Loci communes rerum theologicarum. Als Humanist förderte er die alten Sprachen. So verfasste er 1518 ein Griechischlehrbuch, das über hundert Jahre in Gebrauch blieb. Sein intensives Studium der biblischen Texte in ihren Ursprachen wurde prägend für die protestantische Theologie. Neben den bekannten Themen: Melanchthon als Pädagoge, als Theologe und als Humanist finden sich in dem Buch von Jung auch weniger bekannte Themen, wie Melanchthon und die Juden oder die Moslems. Ferner findet auch Melanchthons Ehefrau Katharina Krapp die ihr gebührende Berücksichtigung. Melanchthon verstarb am 19. April 1560 in Wittenberg.

Jung verbindet in seiner Darstellung biografische Abschnitte mit Ausführungen, in denen spezielle Aspekte der theologischen Theoriebildung Melanchthons, wie die Bedeutung des Abendmahls, des freien Willens, die Frage der Kindertaufe oder die nach der Bedeutung der Heiligen für die protestantische Kirche, erläutert werden. Die Darstellung endet mit Ausführungen zum Melanchthongedenken und der Melanchthonforschung sowie der Wirkung des Reformators. Zu Recht betont der Verfasser die „europäische und überkonfessionelle Dimension“ der Wirkung Melanchthons. So wurden seine Lehrbücher, die fast alle Gebiete der damaligen Wissenschaften außer der Metaphysik zum Gegenstand hatten, oftmals auch in katholischen Bildungseinrichtungen verwandt. „Melanchthons Schriften, Reden und Briefe stehen zur Verfügung, vielfach sogar in deutscher Sprache, und laden zu eigener Lektüre ein“ (S. 154).

Jungs allgemein verständliches Buch stellt den Lebensweg des Reformators und zentrale Aspekte seiner

theologischen Arbeit sachgerecht dar. Das Buch lädt zur Lektüre ein.

**Gerhard Schweizer:
„Die Türkei – Zerreißprobe
zwischen Islam und Nationalismus“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Klett-Cotta Verlag, Stuttgart 2008, 368 Seiten, Broschur, 19,90 €, ISBN 978-3-608-94112-8

Der Autor Gerhard Schweizer, Jahrgang 1940, ist promovierter Kulturwissenschaftler und lebt seit 1970 als freier Schriftsteller in Wien. Der Schwerpunkt seiner Veröffentlichungen widmet sich den verschiedenen Aspekten des Kulturvergleichs von Orient und Okzident.

Das vorliegende Buch ist zum einen eine gute allgemeine Einführung zum vielschichtigen Thema „Türkei“, zum anderen erklärt es etliche gesellschaftliche, politische und religiöse Phänomene der gegenwärtigen türkischen Republik. Sehr anschaulich schildert der Autor, mit welcher Brachialgewalt Atatürk seine Reformen durchsetzte und dabei Ablehnung sowie passiven und aktiven Widerstand hervorrief. Schon 1925 proben die Kurden in Ostanatolien den Aufstand, 1930 erheben sich die Derwische gegen die säkulare Republik, vergeblich. Immer aber bleibt das Volk frömmer, als es der laizistischen Obrigkeit recht ist. In den nächsten Jahrzehnten werden die Regierungen von der harten Linie Atatürks abrücken, sei es mit der Wiedereinführung des arabischen Gebetsrufes im Jahr 1950 unter dem später hingerichteten Ministerpräsidenten Adnan Menderes oder mit der schrittweisen Wiedereinführung des islamischen Religionsunter-

richts bzw. der islamischen Religionskunde an öffentlichen Schulen.

Dabei gelingt es Schweizer nicht nur, den türkischen Nationalismus und die Besonderheiten des türkischen Islam historisch zu würdigen, sondern diese auch durch eigene Gespräche und Begegnungen mit Menschen in der Türkei und Europa für die Gegenwart plastisch zu erläutern. Gerade diese feuilletonistischen Passagen sind für den Leser kleine, willkommene Erholungspausen beim Gang durch einen komplexen Stoff. So gut die Mischung von Sachteilen und Erlebnisberichten ist, auf der Strecke bleibt dabei gelegentlich die Exaktheit der Darstellung. So bleibt etwa der Unterschied zwischen Islam und Islamismus ebenso unklar wie der zwischen islamischen (etwa Iran) und islamisch geprägten Staaten (etwa Türkei). Ebenfalls diffus bleibt der von Schweizer verwendete Toleranzbegriff, wenn er etwa schreibt, der Islam schreibe anderen monotheistischen Religionen Toleranz vor (S. 252). Der Toleranzbegriff des Korans hat mit unserem Verständnis von Toleranz, nämlich dem Ertragen anderer gleichberechtigter Lebensentwürfe, wenig zu tun. Nicht zuletzt ist auch die von Schweizer und vielen anderen benutzte Gegenüberstellung von „westlich“ und „islamisch“ zu hinterfragen. Das Gegenüber von westlich ist nämlich östlich, das Gegenüber von islamisch ist christlich.

Insgesamt ist das vorliegende Werk vor allem für den, der sich in das „Problemfeld Türkei“ einlesen möchte, sehr zu empfehlen. Es hält aber auch für Türkeikenner das eine oder andere „Aha-Erlebnis“ bereit, etwa das Kapitel: „Wie tolerant sind Christen im Nachbarstaat Griechenland?“



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

OPEL: Der Rahmenvertrag für Evangelische Kirche und Diakonie



zum Beispiel:

- **Movano A: 20 - 30 %**
Movano B: 18 - 24 %

Kleinbus oder Transporter - der flexible Movano passt sich Ihren Bedürfnissen an.

- **Corsa D: 20 - 26 %**

Flink und sparsam - viel Auswahl bei Ausstattung und Motorisierung.

Über ausgewählte Händler sind noch höhere Rabatte möglich!

Stand: Mai 2010. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Weitere KFZ-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus • Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

**Dienstwagen
und 2/3 dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich